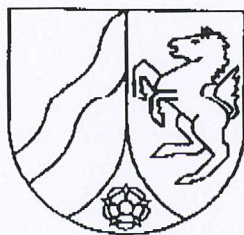


AZ: 7 T 622/08  
(11 XVII F 17 AG Gelsenkirchen)



Zu Hd. Herrn  
Hasenau

- dringend !

LANDGERICHT ESSEN

BESCHLUSS

In dem Betreuungsverfahren  
betreffend Herrn [REDACTED], geboren [REDACTED]

hier: Vergütung für die Tätigkeit des ehemaligen Betreuers

Beteiligte:

1. der ehemalige Betruer, [REDACTED]
2. der Betroffene, wohnhaft [REDACTED] WG Leben am Rheinberg, Rheinlbeperk 48  
[REDACTED] 45886 Gelsenkirchen, vertreten durch die Betreuerin [REDACTED]  
[REDACTED] Lütkebergstr. 11, 45897 Gelsenkirchen  
-Verfahrensbevollmächtigte der Betreuerin: [REDACTED] Rechtsanwälte Bill, Galland,  
[REDACTED] Koch und Braun Horster Str. 107 A/109, 45897 Gelsenkirchen, zZ:  
129/09CB01-

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Essen  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Küter,

den Richter am Landgericht Hägele und  
die Richterin am Landgericht Gremme  
auf die sofortige Beschwerde des Beteiligten zu 1) gegen den Beschluss des  
Amtsgerichts Gelsenkirchen vom 03.11.2008 (11 XVII F 17)  
am 26.06.2009 b e s c h l o s s e n :

Der angefochtene Beschluss wird wie folgt abgeändert:

Über die bereits als Abschlag festgesetzten Vergütungen

a. gemäß dem Beschluss vom 21.11.2007 für die Zeit vom 01.01. -  
30.09.2007

b. gemäß dem Beschluss vom 28.04.2008 für die Zeit vom 01.10.2007 -  
31.03.2008

sind aus dem Vermögen des Beteiligten zu 2) für die genannten Zeiträume  
weitere 1.520,-€ zu zahlen.

Die von dem Beteiligten zu 2) zu zahlende Vergütung für die Zeit vom 01.04.  
- 01.10.2008 wird auf 1.196,80 € festgesetzt.

### Gründe:

Die nach § 56 g Abs. 5 Satz 1 FGG statthafte sofortige Beschwerde des  
Beteiligten zu 1) ist zulässig und hat in der Sache Erfolg.

In Hinblick auf die inzwischen vorliegende obergerichtliche Rechtsprechung  
(BGH, Beschluss vom 23.01.2008, XII ZB 176/07; OLG Brandenburg  
Beschluss vom 03.02.2009, 11 Wx 71/08) hält die Kammer nicht an ihrer  
Auffassung (Beschluss vom 07.12.2007 in 7 T 280/07) fest, dass es sich bei  
der Einrichtung, in der sich der Beteiligte zu 2) befindet, um ein Heim im  
Sinne des § 5 VBVG handelt.

- 3 -

Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung ist der vergütungsrechtliche Heimbegriff eng auszulegen. Unabhängig davon, ob eine Einrichtung den aus dem öffentlichen Recht übernommenen Heimbegriff in § 5 Abs. 3 VBVG erfüllt, liegt im vergütungsrechtlichen Sinne eine Heimunterbringung nur dann vor, wenn eine Einrichtung professionell, also von einer geschulten Heimleitung unter Heranziehung von ausgebildeten Pflegepersonal betrieben wird. Nur bei Vorliegen einer solchen Organisationsform werden zumindest mit zunehmender Dauer eigne organisatorische Vorkehrungen des Betreuers zur Regelung der Angelegenheiten des Betreuten und Überwachung der Pflege geringer, die sich dann auf gelegentliche Kontrollen beschränkt (BGH aaO, OLG Brandenburg aaO).

Nach diesen von den Obergerichten entwickelten Kriterien für die Auslegung des Heimbegriffes im Sinne des § 5 VBVG fallen in der Regel Einrichtungen des Betreuten Wohnens nicht unter den Heimbegriff (OLG Brandenburg aaO). Dies gilt zumindest für den hier vorliegenden Fall, in dem der Betreuer die Unterbringung in der Einrichtung über verschiedene Leistungsträger organisieren muss, deren Tätigkeit er zudem überwachen muss.

Die dem Beteiligten zu 1) zustehende Vergütung berechnet sich daher hinsichtlich des Stundenansatzes (§ 5 VBVG) nach den Kriterien: Betreuung länger als 12 Monate, Betroffener nicht im Heim lebend, nicht mittellos. Anzusetzen ist also viereinhalb Stunden/monatlich und nicht nur zweieinhalb Stunden/monatlich. Der angefochtene Beschluss war entsprechend abzuändern.

Eine Kostenentscheidung war nicht veranlasst.

Die Kammer hat die sofortige weitere Beschwerde nicht zugelassen, da die Rechtsfrage, ob eine Heimunterbringung vorliegt, durch die Rechtsprechung

